

Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhofskapelle Bracht und des Grundstücks der Friedhofskapelle Bracht

vom 26. Oktober 2017

§ 1

Der Friedhofskapellen-Verein Bracht e. V. betreibt und unterhält zur Aufbahrung von Leichen und Aufbewahrung von Urnen bis zum Begräbnistag bzw. einer weiteren Überführung sowie für Beerdigungsfeierlichkeiten eine Friedhofskapelle mit Leichenkammer in Bracht. Wird eine Grabstelle auf dem Friedhof in Bracht erworben, besteht automatisch die Verpflichtung zur Nutzung der Friedhofskapelle bzw. des Grundstücks der Friedhofskapelle. Die Einsegnung und/oder Beisetzung bei Sarg- und Urnenbestattungen auf dem Friedhof in Bracht findet nur von dem Grundstück der Friedhofskapelle oder aus der Friedhofskapelle heraus statt. Hierdurch werden in jedem Fall der Bestattung die entsprechenden Gebühren nach § 5 dieser Gebührenordnung ausgelöst.

§ 2

Den Hinterbliebenen ist der Zutritt zu der Leichenkammer während der dafür von dem Verein festgesetzten Zeiten gestattet. Die Särge müssen eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden. Die Besucher haben die Friedhofskapelle dann zu verlassen.

§ 3

Der Vorstand des Friedhofskapellen-Vereins ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort zu verschließen.

Die Leichen der an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenkammer gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes unter Beteiligung des Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Särge, welche von Auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zulässig. Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit verstorben, oder läßt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbahrung in der Friedhofskapelle untersagt werden.

§ 4

Die Ausschmückung der Friedhofskapelle ist Angelegenheit der Angehörigen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Friedhofskapellen-Vereins. Offenes Kerzenlicht ist nur während der Einsegnung zulässig.

§ 5

Sarg- und Urnenbestattungen auf dem Friedhof in Bracht lösen Gebührenpflicht (siehe § 1) aus. Für die Benutzung der Friedhofskapelle Bracht und/oder des Grundstücks der Friedhofskapelle Bracht werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühr bei Aufbahrung oder Aufbewahrung der Leiche in der Friedhofskapelle bis zur Beisetzung	150,00 Euro
2. Grundgebühr für die Einsegnung und/oder Bestattung einer Leiche ausgehend vom Grundstück der Friedhofskapelle	150,00 Euro
3. Grundgebühr für die Aufbewahrung einer Urne in der Friedhofskapelle bis zur Beisetzung*	100,00 Euro
4. Grundgebühr für die Einsegnung und/oder Bestattung einer Urne ausgehend vom Grundstück der Friedhofskapelle	100,00 Euro
5. Unterbringung von auswärtigen Toten je angefangene 24 Std. (Max. 2 Tage)	80,00 Euro
6. Reinigung der Friedhofskapelle mit WC-Anlage je Nutzung	35,00 Euro

* Erfolgt die Beisetzung einer Urne nach vorheriger Aufbahrung der Leiche in der Friedhofskapelle, wird diese Gebühr nicht zusätzlich erhoben.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, der die Bestattungskosten zu tragen hat. Beim Tode des Zahlungspflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den Rechtsnachfolger über.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 29. November 2010 außer Kraft.

Schmallenberg-Bracht, den 26. Oktober 2017

Der Vorstand